

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Heidelberg Pharma AG

HRB 728 735, Amtsgericht Mannheim - Fassung vom 14. April 2020 -

Zur Regelung seiner inneren Ordnung hat sich der Aufsichtsrat der Heidelberg Pharma AG, vormals WILEX AG („Gesellschaft“) mit Sitz in Ladenburg, vormals in München, gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft durch einstimmigen Beschluss vom 15. Januar 2007 eine Geschäftsordnung gegeben, die durch einstimmige Beschlüsse vom 19. Februar 2008, vom 1. September 2009 sowie vom 15. Dezember 2010 neu gefasst wurde. Diese Geschäftsordnung soll aufgrund der Namensänderung und Sitzverlegung der Gesellschaft sowie aufgrund der aktuellen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) angepasst werden. Daher hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft durch einstimmigen Beschluss die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wie folgt neu gefasst:

§ 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Gesellschaft zum Wohle und im Interesse der Gesellschaft zu handeln.

§ 2 Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder; Veröffentlichungspflichten

- 2.1 Die Sorgfaltspflicht einschließlich Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit eines Aufsichtsratsmitglieds richten sich nach den §§ 93, 116 AktG, nach den Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft sowie nach dieser Geschäftsordnung.
- 2.2 Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und dürfen solche nicht annehmen.
- 2.3 An einer Abstimmung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft oder einen Anspruch der Gesellschaft gegen das Mitglied oder des Mitglieds gegen die Gesellschaft betrifft. Dies gilt entsprechend, wenn ein Aufsichtsratsmitglied Angelegenheiten eines Dritten gegenüber der Gesellschaft wahrnimmt.
- 2.4 Gelangt ein Aufsichtsratsmitglied zu der Überzeugung, dass eine von ihm außerhalb seiner Organstellung begründete Position, Verpflichtung oder Tätigkeit in einem sachlichen Widerspruch zu der Organstellung steht oder gerät und es seine Aufgabe als Aufsichtsratsmitglied daraufhin nicht mehr unabhängig oder unbeeinflusst ausüben könne, so hat es dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich anzuzeigen; im Falle einer Betroffenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats muss die Anzeige an dessen Stellvertreter erfolgen. Dasselbe gilt, wenn bei einem Aufsichtsratsmitglied eine Position oder Funktion wegfällt, die mitbestimmend für seine Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied war. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle von dessen Verhinderung oder Betroffenheit dessen Stellvertreter, ist befugt, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand den Inhalt der Anzeige bekannt zu geben. Zusätzlich muss der Aufsichtsrat in seinem Bericht

an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen.

- 2.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtszeit. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Angaben zu Gegenständen weiterzugeben, die es nicht für vertraulich hält, von denen es aber weiß oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie von der Gesellschaft oder mit dieser verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften (soweit anwendbar) als vertraulich angesehen werden könnten, so ist es verpflichtet, zuvor den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle von dessen Verhinderung oder Betroffenheit dessen Stellvertreter, über seine Absichten zu unterrichten und, wenn dieser eine Stellungnahme des Aufsichtsrats für erforderlich hält, diese abzuwarten.
- 2.6 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei Beendigung des Amtes verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenz, Zeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.
- 2.7 Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitsverpflichtung in gleicher Weise einhalten.
- 2.8 Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats muss im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Entsprechendes gilt für die seitens der Gesellschaft an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.
- 2.9 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, muss dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden.

§ 3

Aufsichtsratsmitglieder, Vorsitzender und Stellvertreter

- 3.1 Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt worden sind, findet ohne gesonderte Einladung eine Aufsichtsratssitzung statt, in der der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- 3.2 Aufsichtsratsmitglied darf nicht werden, wer innerhalb der beiden vorangegangenen Jahre Vorstandsmitglied bei der Heidelberg Pharma AG war, es sei denn, die Wahl eines solchen Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsrat erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Heidelberg Pharma AG halten. Sofern jedoch ausnahmsweise ein ehemaliges Vorstandsmitglied in den Aufsichtsrat wechselt, soll es grundsätzlich nicht den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses übernehmen. Sollte hiervon im Ausnahmefall abgewichen werden, muss eine entsprechende Absicht gegenüber der Hauptversammlung besonders begründet werden.

- 3.3 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, dürfen insgesamt nicht mehr als fünf (5) Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.
- 3.4 Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Scheiden Vorsitzender oder Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 3.5 Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Aufsichtsrats. Bei Beendigung des Amts ist der Schriftwechsel dem Nachfolger im Amt oder dem Vorstandsvorsitzenden auszuhändigen. Zu dem Schriftwechsel gehören auch persönliche Niederschriften und Briefwechsel, die von ihm in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender geführt worden sind.
- 3.6 Der Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 3.7 Im Fall einer voraussichtlichen Verhinderung zeigt der Vorsitzende dies seinem Stellvertreter und dem Vorstandsvorsitzenden an. Er erteilt seinem Stellvertreter die erforderlichen Informationen.
- 3.8 Der Stellvertreter hat den Vorsitzenden sobald wie möglich über die von ihm getroffenen oder veranlassten Maßnahmen, über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie über die Angelegenheiten und Vorgänge, von denen er in seiner Eigenschaft als Stellvertreter Kenntnis erlangt hat, zu unterrichten.

§ 4 **Einberufung des Aufsichtsrats**

- 4.1 Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.
- 4.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen unter der zuletzt bekannt gegebenen E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer der Mitglieder schriftlich, per E-Mail oder Telefax einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, im Fall von dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, die Frist abkürzen und die Sitzung auch mündlich, telefonisch, oder auf einem anderen geeigneten elektronischen Weg einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Beschlussvorschläge und vorbereitende Sitzungsunterlagen sollen, soweit möglich, beigefügt werden.
- 4.3 Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied unverzüglich widerspricht. Anwesende Mitglieder können der Beschlussfassung nur in der Sitzung widersprechen, abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dagegen Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre schriftliche Stimme, die auch per Telefax übermittelt werden kann, abzugeben. Der

Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

- 4.4 Unbeschadet des vorstehenden Absatzes 3 können Ergänzungsanträge oder weitere Anträge zur Tagesordnung von Aufsichtsratsmitgliedern oder dem Vorstand gestellt werden und sind dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie den Aufsichtsratsmitgliedern in der Regel mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden können. Aus besonderem Grunde kann diese Frist unterschritten werden. Verspätete sowie solche Anträge, die mit den Aufgaben des Aufsichtsrats nicht vereinbar oder nicht in gehöriger Form gestellt sind, können zurückgewiesen werden.
- 4.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand (Gesamtvorstand) kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Aufsichtsrat unverzüglich einberuft. Wird diesem Verlangen, den Aufsichtsrat unverzüglich und in innerhalb angemessener Frist einzuberufen, nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen und haben mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand dieses Verlangen geäußert, dann können die Antragsteller den Aufsichtsrat selbst einberufen.
- 4.6 Sitzungen des Aufsichtsrats sollen in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann eine andere Bestimmung treffen.

§ 5 **Beschlussfassungen**

- 5.1 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung auf Anordnung von dessen Stellvertreter, können Beschlüsse auch in video- oder internetbasierten Konferenzen, schriftlich, (per Telefax), per E-Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- 5.2 Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und, ist auch dieser verhindert, von dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art der Abstimmung. Der Aufsichtsrat kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder eine abweichende Reihenfolge der Verhandlung der Tagesordnungspunkte festlegen.
- 5.3 Nachdem sich der Aufsichtsrat konstituiert hat und der Vorsitzende des Aufsichtsrats gewählt worden ist, ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder oder durch eine in nachfolgendem Absatz 5 bezeichnete Person schriftliche Stimmabgaben, die auch per E-Mail oder Telefax übermittelt werden können, überreichen lassen. Durch internetbasierte, Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Mitglieder nehmen an der Beschlussfassung teil.
- 5.4 Der Sitzungsleiter kann die Sitzung oder die Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen vertagen.
- 5.5 Im Falle der Verhinderung darf ein Mitglied des Aufsichtsrats eine Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört, durch schriftliche Vollmacht, die auch per E-Mail oder Telefax übermittelt werden kann, ermächtigen, anstelle des verhinderten Mitglieds des

Aufsichtsrats an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Die zur Teilnahme ermächtigte Person hat kein Stimmrecht. § 6.3 gilt entsprechend.

- 5.6 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme des rangnächsten Stellvertreters den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen.
- 5.7 Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Teilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die Ergebnisse der Abstimmungen wiedergibt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, wenn dieser verhindert ist, von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung in Kopie zukommen zu lassen. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls sind ausgeschlossen, wenn sie nicht bis spätestens zu Beginn der nächsten Aufsichtsratssitzung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geltend gemacht werden.
- 5.8 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- 5.9 In den Fällen, in denen zur Abwendung wesentlicher Nachteile von der Gesellschaft ein Aufschub bis zu einer möglichen Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht geduldet werden kann, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, die dem Aufsichtsrat bzw. Ausschuss zustehenden Rechte ausüben und die erforderlichen Erklärungen abgeben. Er hat in diesem Fall unverzüglich eine nachträgliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses herbeizuführen.
- 5.10 Nimmt an einer Aufsichtsratssitzung kein Vorstandsmitglied teil oder erfolgt eine Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter dem Vorstand oder dem Vorstandsvorsitzenden die Beschlüsse sobald wie möglich in geeigneter Form mitzuteilen und auf Verlangen zu erläutern.

§ 6

Teilnahme Dritter an Sitzungen des Aufsichtsrats

- 6.1 In der Regel sollen an den Sitzungen des Aufsichtsrats alle Mitglieder des Vorstands teilnehmen, sofern nicht der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, im Einzelfall eine abweichende Anordnung trifft. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.
- 6.2 Der Aufsichtsrat kann die Anhörung von Dritten, insbesondere Sachverständigen oder Auskunftspersonen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beschließen und ihnen insoweit die Teilnahme an der Sitzung gestatten. Insbesondere kann ein nicht dem Aufsichtsrat angehörender Protokollführer vom Sitzungsleiter bestimmt werden.
- 6.3 Sofern an der Sitzung des Aufsichtsrats Dritte teilnehmen, die nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist eine gesonderte vertragliche Verschwiegenheitserklärung einzuholen, sofern eine solche nicht bereits aus anderem Grunde besteht.

§ 7

Abgabe von Erklärungen/Vertretung des Aufsichtsrats

- 7.1 Erklärungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse werden nach außen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- 7.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter vertritt in den im Gesetz vorgesehenen Fällen
- das Organ Aufsichtsrat gegenüber dem Organ Vorstand,
 - die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern,
 - die Gesellschaft gegenüber Dritten (§ 112 AktG).

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat (Gesamtaufichtsrat) ist im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Geschäftsordnung einem Ausschuss zugewiesen sind. Er ist unter anderem zuständig in folgenden Fällen:

- (1) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlages für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Billigung des Jahresabschlusses der Gesellschaft,
- (2) Berichterstattung an die Hauptversammlung,
- (3) Vorschläge an die Hauptversammlung,
- (4) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie, falls erforderlich, Ernennung des Vorstandsvorsitzenden,
- (5) Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und Überprüfung der Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand gemäß § 10.2 dieser Geschäftsordnung,
- (6) Beratung und Beschlussfassung über eine langfristige Nachfolgeplanung in Bezug auf die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam mit diesem gemäß Ziffer 5.1.2 Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK“),
- (7) Überprüfung der Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 5.6 DCGK mindestens einmalig innerhalb von zwei Geschäftsjahren,
- (8) Beschlussfassung über Abschlagzahlungen an Aktionäre gemäß § 59 Absatz 3 AktG,
- (9) die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
- (10) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft,
- (11) die Einberufung der Hauptversammlung im Falle des § 111 Absatz 3 AktG,
- (12) Entscheidung in allen weiteren in § 107 Absatz 3 Satz 3 AktG bezeichneten Angelegenheiten,
- (13) Entscheidung gemäß § 12.5 dieser Geschäftsordnung,
- (14) Zustimmung zum Jahresbudget,
- (15) Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer einschließlich Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung,
- (16) aufgrund Beschlusses des Aufsichtsrats im Einzelfall in einer Angelegenheit, die an sich einem Ausschuss zugewiesen ist.

§ 9 **Ausschüsse**

- 9.1 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Soweit nicht in dieser Geschäftsordnung oder aufgrund einer Bestimmung des Aufsichtsrats abweichend geregelt, gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die Regelungen der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- 9.2 Unbeschadet der Möglichkeit des Aufsichtsrats, aus seiner Mitte weitere Ausschüsse zu bilden, werden folgende ständige Ausschüsse eingerichtet:
- Personal- und Nominierungsausschuss gemäß § 10 dieser Geschäftsordnung,
 - Prüfungsausschuss gemäß § 11 dieser Geschäftsordnung.
 - F&E Ausschuss gemäß § 12 dieser Geschäftsordnung

§ 10 **Personal- und Nominierungsausschuss („Compensation and Nomination Committee“)**

Der kombinierte Personal- und Nominierungsausschusses hat folgende Zuständigkeiten:

- 10.1 Der Personalausschuss (vorbereitender Ausschuss) bereitet für den Aufsichtsrat sämtliche vertraglichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitglieder, soweit diese deren Funktion als Mitglied des Organs Vorstand betreffen, vor. Es ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung des Abschlusses, der Änderung und der Beendigung der Vorstandsdiensverträge, für die Vorbereitung etwaiger Ruhegehalts- oder sonstiger Zusagen sowie für die Vorbereitung der Einräumung, Entziehung oder Änderung von Aktienoptionsrechten, Wandelschuldverschreibungen oder ähnlicher Rechte an Vorstandsmitglieder.
- 10.2 Der Aufsichtsrat (Gesamtaufichtsrat) setzt auf Vorschlag des Personalausschusses die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und soll das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen. Außerdem erteilt er die vorherige Zustimmung zur Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder. Alle vertraglichen Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern sind vom Gesamtaufichtsrat zu beschließen, bedürfen der Schriftform und sind nach entsprechender Ermächtigung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen.
- 10.3 Der Nominierungsausschuss (vorbereitender Ausschuss) schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor und bereitet die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder vor. Der Nominierungsausschuss soll, soweit nach der jeweils geltenden Rechtslage zulässig, ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt werden.

§ 11 **Prüfungsausschuss („Audit Committee“); Aufsichtsrat und Abschlussprüfung**

- 11.1 Der Prüfungsausschuss (vorbereitender Ausschuss) bereitet für den Aufsichtsrat die Entscheidung zur Beauftragung des Abschlussprüfers, die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes (soweit anwendbar) sowie des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (soweit anwendbar) vor. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden die

Prüfungsberichte des Abschlussprüfers ausgehändigt. Er befasst sich ferner insbesondere auch mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance. Zudem überprüft der Prüfungsausschuss die Halbjahresfinanzberichte sowie die Zwischenmitteilungen und erörtert diese vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand.

- 11.2 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages für den Abschlussprüfer muss das Audit Committee eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung muss sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Gesellschaft, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart wurden. Der Aufsichtsrat muss mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Audit Committee über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.
- 11.3 Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich an das Audit Committee berichtet, welche sich bei der Abschlussprüfung ergeben. Der Aufsichtsrat vereinbart ferner mit dem Abschlussprüfer, dass dieser den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, aus denen sich eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum DCGK ergibt.
- 11.4 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und – soweit anwendbar – über den Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

§ 12

F&E Ausschuss („R&D Committee“)

Der F&E Ausschuss (vorbereitender Ausschuss) befasst sich mit Themen aus dem Ressort Forschung und Entwicklung und bereitet diese für den Aufsichtsrat vor. Hierzu zählen insbesondere folgende Themen:

- Durchführung von laufenden und geplanten klinischen Studien,
- Besprechung von Studienergebnissen,
- Behandlung von Fragestellungen aus dem Bereich „Regulatory Affairs“ sowie
- Strategische Weiterentwicklung des Forschungs- und Entwicklungsportfolios.

§ 13

Besetzung und Verfahren der Ausschüsse

- 13.1 Für die Ausschüsse des Aufsichtsrats gelten die Regelungen der folgenden Absätze.
- 13.2 Alle Ausschüsse bestehen aus zwei oder drei Mitgliedern des Aufsichtsrats, die aus der Mitte des Aufsichtsrats mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Die genaue Personenzahl der jeweiligen Ausschüsse legt der Aufsichtsrat bei

der Wahl der Ausschussmitglieder fest. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll in der Regel den Vorsitz im Compensation and Nomination Committee übernehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll in der Regel nicht den Vorsitz im Audit Committee übernehmen. Ein Mitglied des Audit Committee muss die Voraussetzungen eines sog. Financial Experts gemäß § 100 Abs. 5 AktG innehaben.

- 13.3 Der Aufsichtsrat kann für Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende für den Fall ihrer Verhinderung Stellvertreter wählen.
- 13.4 Die Ausschüsse treffen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Ausschussmitglieder.
- 13.5 Kommt ein Beschluss nicht zustande oder wird das vorsitzende Mitglied (oder dessen Stellvertreter) überstimmt, so kann das vorsitzende Mitglied (oder dessen Stellvertreter) den Aufsichtsrat anrufen. Außerdem kann der Vorstand den Aufsichtsrat anrufen, wenn er mit dem Beschluss eines Ausschusses nicht einverstanden ist. Der Aufsichtsrat muss unverzüglich angerufen werden. Wird der Aufsichtsrat angerufen, unterbleibt die Ausführung des Ausschussbeschlusses.
- 13.6 Jeder Ausschuss kann einzelne seiner Mitglieder im gesetzlich zulässigen Rahmen mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben - vorbehaltlich der dem Ausschuss zustehenden Entscheidungen - beauftragen.
- 13.7 Das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Ausschusses unterrichtet den Aufsichtsrat im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen über die Tätigkeit und (bei beschließenden Ausschüssen) über die Beschlüsse des Ausschusses.
- 13.8 Die Beschlüsse der Ausschüsse (bei beschließenden Ausschüssen) sind dem Vorstand oder dem Vorstandsvorsitzenden sobald wie möglich in geeigneter Form mitzuteilen und auf Verlangen zu erläutern.

Ladenburg, 14. April 2020



Prof. Dr. Christof Hettich
Aufsichtsratsvorsitzender der Heidelberg Pharma AG